

Behandlungsvereinbarung zwischen

Hebamme Katja Schöler – nachfolgend Hebamme genannt-
Lindenstraße 39-33415 Verl | 0172-4025549 | hebammekatja@gmx.net

...und der Betreuten: Name der Versicherten	
Adresse	
Geburtsdatum	

Leistungen

Folgende Leistungen gehören zum Angebot der Hebamme und können je nach Verfügbarkeit in Anspruch genommen werden:

- ein Vorgespräch in der Schwangerschaft inkl. Erhebung der Anamnese (*Hausbesuch*)
- Beratung in der Schwangerschaft (*Hausbesuch/telefonisch/SMS*)
- Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden (*Hausbesuch/telefonisch/SMS*)
- Schwangerenvorsorge inkl. erforderliche Laboruntersuchungen außer Ultraschall und CTG (*Hausbesuch*)
- Wochenbettbetreuung; auch bei Fehl-/Totgeburt (*Hausbesuch/telefonisch/SMS*)
- Die Betreuung endet 12 Wochen nach der Geburt. Auch telefonisch, fernmündlich, per Kurznachrichten! AUSSER, wenn es sich explizit um Stillprobleme/Abstillen handelt.
- Beikostberatungen individuell einzeln zu Hause sind nicht Bestandteil der Betreuung. In unregelmäßigen Abständen werden Beikost-Abende/Vormittage in der Gruppe angeboten. Termine dazu bitte anfragen.
- Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und bedürfen eines gesonderten Vertrages: Wahlleistungen (IGeL-Leistungen) aller Art, Teilnahme an Kursen aller Art. Ebenfalls nicht umfasst sind Krankentransporte, ärztliche Leistungen sowie die Leistungen anderer Berufsgruppen.

Kostenübernahme

Leistungen, die auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V erfolgen, werden von der Hebamme über die AS AG direkt mit der gesetzlichen Krankenkasse der Betreuten abgerechnet.

Für Anzahl oder Umfang der erstattungsfähigen Leistungen gelten Höchstgrenzen, über deren Erreichen die Hebamme vor Überschreiten informieren wird. Die Anzahl der Hausbesuche variiert je nach medizinischer Notwendigkeit als auch nach begründetem Bedarf der Versicherten im Einzelfall. Die Dauer eines Hausbesuches in der Schwangerschaft bemisst sich nach Notwendigkeit – Die Dauer eines Hausbesuches im Wochenbett/Stillzeit ist von der Vergütung gemäß der Gebührenverordnung auf bis zu ca. 30 Minuten berechnet.

Kontingente der gesetzlichen Krankenkassen: (Private Versicherungen können komplett andere Leistungskataloge beinhalten!)

- Vorgespräch in der Schwangerschaft: 1 (!)
- Beratung und Hilfeleistung in der Schwangerschaft (*Hausbesuch/telefonisch/SMS/WhatsApp*): nur die Hausbesuche unterliegen keinem fest begrenzten Kontingent, per Telefon/SMS liegt die Begrenzung bei 12 Leistungen pro Schwangerschaft. JEDE dieser Leistungen wird entweder der Krankenkasse oder der Selbstzahlerin in Rechnung gestellt

und kann somit bei manchen Kassen/Versicherungen bei großer Auslastung zur Budgetierung führen/bzw. zu mangelnder Erstattung der Privat-Versicherungen.

- **Schwangerenvorsorge:** gemeinsam mit den ärztlichen Vorsorgen zusammen begrenzt auf die Mutterschaftsrichtlinien zunächst in 4-wöchigen Abständen, dann in 2-wöchigen Abständen
- **Blutuntersuchungen oder Abstriche in der Schwangerschaft:** je nach medizinischer Indikation und Zeitpunkt
- **Wochenbettbetreuung (*Hausbesuch/telefonisch/SMS/WhatsApp*) in den ersten 10 Tagen** abzüglich des Krankenhausaufenthaltes maximal 20 Leistungen (2 Besuche pro Tag maximal, der 2. Besuch am Tag muss medizinisch begründet sein)

Zwischen dem 10.Tag und dem Ende der 8.Lebenswoche: max. 16 weitere Leistungen

(*Hausbesuch/telefonisch/SMS/WhatsApp*)

Bei medizinisch notwendiger Indikation können nicht in Anspruch genommene Leistungen bis zur 12. Lebenswoche übertragen werden.

- **Stillberatungen (*Hausbesuch/telefonisch/SMS/WhatsApp*) nach der 12.Lebenswoche bis zum Still-Ende:** max. 8 Leistungen
- **Geburtsvorbereitungskurse: (*Präsenz*) maximal 840 Minuten**
- **Rückbildungskurse: (*Präsenz*) maximal 600 Minuten**
- **Blutuntersuchungen im Wochenbett:** je nach medizinischer Indikation und Zeitpunkt
- **Stoffwechselscreening des Babys (36.-72.Lebensstunde einmalig, sollte zuvor die Entlassung stattfinden kann auch frühzeitig ein zusätzliches Screening durch die Geburtsklinik erfolgen**

In wenigen, besonderen Fällen kann eine Erweiterung des Leistungskontingents über GynäkologInnen oder KinderärztInnen erfolgen (z.B. Frühgeburtlichkeit mit längerem Krankenhaus-Aufenthalt). Um diese Verordnung kümmern sich dann im Einzelfalle die Eltern nach Info der Hebamme.

→ Sämtliche Termine/Hausbesuche/Kurse können nur bei Verfügbarkeit erfolgen. Es gibt keine Garantie beispielsweise für 8 Beratungen in der Stillzeit ohne wirklichen Beratungsbedarf. Priorität in der Betreuung haben immer die Mütter mit ihren frisch geborenen Babys.

Eigenanteil

In folgenden Fällen werden die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen und daher der Betreuten als Selbstzahlerin privat in Rechnung gestellt:

- Das Überschreiten der o.g. Kontingente : **Achtung! Pro Beratung per Kommunikationsmedium entfällt im Wochenbett eine Hausbesuchsmöglichkeit- jeder „Kontakt“ außer Terminabsprachen und Infos zu Kursen zählt bei den Kontingenten!**
- Falls keine gültige Mitgliedschaft der u.g. Krankenkasse zum Zeitpunkt der Leistungserbringung festgestellt werden kann. (Die Hebamme muss umgehend über einen Krankenkassenwechsel informiert werden!)
- Vereinbarte Termine, die von der Betreuten unentschuldigt ohne Absage nicht wahrgenommen wurden (in diesem Fall gilt die Rechnungserstellung nach privatem Gebührensatz! Faktor 1,8)
- Falls Leistungen bei mehreren Hebammen in Anspruch genommen werden und dadurch die erstattungsfähigen Kontingente überschritten werden. Um dies zu vermeiden, wird die Hebamme über alle Leistungen informiert, die bei einer Hebammen-Kollegin auf Kassenkosten in Anspruch genommen werden bzw. in Anspruch genommen wurden. (Die Hebamme wird frühzeitig über entstandene Erstgespräche mit anderen Hebammen und über Inanspruchnahme von Leistungen bei einer Vertretungshebamme in Kenntnis gesetzt.)
- Falls die Krankenkasse/Versicherung der Betreuten die Bezahlung der Wegegelder im konkreten Fall ablehnen sollte (>20km Entfernung einfache Wegstrecke sollte zur Kostenübernahme zuvor abgeklärt werden)

- Rechnungsstellung in o.g. Fällen z.B. laut Hebammengebührenverordnung für gesetzlich Versicherte-nachzulesen in der HebGO NRW
Beispielhaft (Liste unvollständig)
 - Beratung mittels Kommunikationsmedium in der Schwangerschaft 8,40€
 - Beratung mittels Kommunikationsmedium bei Stillschwierigkeiten 7,37€
 - Erstgespräch inkl. Basisdatenerhebung 80,45€
 - Wochenbettbesuch an Werktagen 40,38€

Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett, sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit der Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen. Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbstständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für die ärztlich veranlassten Leistungen und Maßnahmen. Ebenso haftet die Hebamme nicht für vertretungsweise herangezogene Hebammenkolleginnen.

Medizinische Unterlagen

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, geändert bzw. gelöscht und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z. B. Kostenträger) übermittelt. Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung verwendet, mit der Einschränkung dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes. Näheres regelt das Informationsblatt zum Datenschutz, dass die Hebamme der Leistungsempfängerin zu Beginn der Betreuung. Im Fall der Hinzuziehung eines Arztes/ einer Klinikeinweisung oder bei Vertretung durch eine Kollegin stellt die Hebamme der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesem Zwecke einverstanden. Der Weitergabe aller medizinischer Befunde und Daten in Zeiten von Vertretungen an die vertretende Hebamme stimmt sie ausdrücklich zu; ist dieses NICHT gewünscht wird dieser Widerspruch HIER vermerkt:

Private Rechnungen

Private Rechnungen der Hebamme an Selbstzahlerinnen (Privatversicherte und Wahlleistungen) sind innerhalb der angegebenen Frist der Abrechnungsstelle zu zahlen, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder die Beihilfestelle (§286 Abs. 3 BGB).

Hinweis: Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang und der Höhe der Hebammenhilfe erheblich. Einige preisgünstige Tarife schließen Hebammenhilfe komplett aus, andere erstatten den vollen Satz. Die medizinisch notwendige Betreuung muss gewährleistet sein um die Leistung der Hebamme in Anspruch nehmen zu können – Bsp.: bei einigen medizinischen Problemen muss ein täglicher Hausbesuch sein, dieses ist dann völlig unabhängig von der

Kostenübernahme durch den privaten Versicherer! Ansonsten kann die Hebamme keine qualitative Betreuung gewährleisten und hat somit die Möglichkeit auch während einer akuten Betreuung,-in der als wichtig erachtete Leistungen nicht erbracht werden sollen(seitens der Selbstzahlerin), vom Behandlungsvertrag zurückzutreten und die Betreuung zu beenden.

Privat Versicherte erhalten eine Rechnung über die Abrechnungszentrale entsprechend der Gebührenhöhe der gültigen Hebammen-Gebührenordnung des Landes NRW mit dem jeweiligen 1,8fachen Satz der Kassenleistung.

Termine/Krankheitsausfall/Vertretung/Erreichbarkeit

- Die Hebamme gibt Hausbesuchstermine mit einer „Gleitzeit“ von ca. 30-60min raus. Sollte eine Verspätung mehr als 30 min betragen informiert die Hebamme per Nachricht.
- Die Hebamme wird im Rahmen der Notwendigkeit über die Hinzuziehung weiterer Berufsgruppen, welche die gemeinsamen Arbeitsbereiche betreffen (z.B. Stillberaterin, zusätzliche Hebamme zur Meinungsbildung, Familienhebamme etc.) informiert.
- Die Hebamme kann aus Gründen der Hebammenknappheit zurzeit leider **keine** feste Vertretungshebamme im Krankheitsfall oder zu Urlaubszeiten zusichern. Je nach medizinischer Notwendigkeit wird sie versuchen eine Alternative zu finden. (Betreuung über Kinderärztin/Gynäkologin/ spontan über Hebammenkolleginnen). Allerdings ohne jegliche Garantie!
- An den Wochenenden werden bei Bedarf individuell Termine festgelegt, dieses gilt nur für medizinisch notwendige Besuche und frisch entlassene Frauen/ambulante Geburten. Es werden keine Erstgespräche oder routinemäßige Hausbesuche (z.B. in der Schwangerschaft) am Wochenende geleistet.
- Die Hebamme kann im Ausnahmefall (krankheitsbedingt z.B. durch eigene Kinder) Termine akut absagen und verschieben. Die Betreute kann ebenfalls spontan Termine absagen und verschieben -> dieses aber ebenfalls nur im (krankheitsbedingten) Ausnahmefall. Ansteckende Krankheiten (grippale Infekte, Fiebererkrankungen, Magen-Darm-Infekte, Gürtelrose, Corona-Infektion, o.ä. der **gesamten** Familie, die zuhause besucht werden soll werden der Hebamme VOR einem Hausbesuch mitgeteilt.

- Zeiten der Erreichbarkeit:

Die Hebamme leistet keine 24h Rufbereitschaft.

Die „normalen“ Geschäftszeiten mit telefonischer Erreichbarkeit sind:

werktags 8:00 – 15:00. Da erfolgt bei akuten Problemen eine Rückmeldung der Hebamme, NUR, wenn ich eine schriftliche Nachricht hinterlassen habe worum es sich aktuell handelt. Die Hebamme nimmt während der Hausbesuche und Kurse keine Anrufe entgegen! U.a. auch aus Datenschutzgründen.

Außerhalb der genannten Tätigkeitszeiten kann ich versuchen bei wichtigen Anfragen/Problemen die Hebamme zu erreichen, am besten per geschriebener Nachricht– jedoch erfolgt nicht in jedem Falle die Rückmeldung!

Bei akuten Beschwerden meinerseits oder meines Kindes ist ohnehin die nächstgelegene ärztliche Versorgung zuständig. Aufgelistet wie folgt:

Klinikum Gütersloh – Reckenberger Str.19; 33332 Gütersloh	05241-83-00
Elisabeth-Hospital – Stadtring Kattenstroth 130, 33332 Gütersloh	05241 - 5070
Ev.Krankenhaus Lippstadt – Wiedenbrücker Str. 33, 59555 Lippstadt	02941 - 670
EvKB Bethel- Burgsteig 13, 33617 Bielefeld	0521 – 772 700

Sowie die behandelnden GynäkologINNen und KinderärztINNen und natürlich im hochakuten Notfall die **112**

Kommunikation:

- Sobald ich Kommunikationsdienste wie z.B. SMS/email/WhatsApp mit der Hebamme nutzen möchte, informiere ich mich selbständig über die datenschutzrechtlichen Problematiken mit diesem Medium und verhalte mich dementsprechend. Die Hebamme speichert Telefonnummern der betreuten Frauen mit deren Vor- und Nachnamen auf ihrem dienstlichen Mobiltelefon ab um die jeweilige Kommunikation (Rückruf etc.) besser gewährleisten zu können. Die Sendung von Fotos/Bildern meines Kindes /von mir bezüglich besonderer Anfragen/Problematiken erfolgt ausschließlich NUR nach Rücksprache mit der Hebamme und ersetzt keine persönliche Diagnose! ACHTUNG: kein Versenden von Babyfotos mit Sichtbarkeit vom Intimbereich/Geschlechtsorganen!!!!
- An Wochenenden sowie an Werktagen nach 15 Uhr werden notwendige Kommunikationen mit frisch Entbundenen natürlich geführt- für Angelegenheiten, die keine Dringlichkeit haben kommt die Rückmeldung am Montag bzw. am nächsten Werktag.
- Der Kommunikationsdienst WhatsApp wird genutzt für die Kommunikation der Kursgruppen und als Infomedium für neue Veranstaltungen etc. über den Whats-App-Status.
- Seit 2021 erfolgt die beratende Kommunikation über Medien zwischen Hebamme und Betreuer per Telefon/SMS/WhatsApp oder email. Ein telefonischer Rückruf erfolgt nur bei Dringlichkeit UND nach schriftlicher Info der Betreuten, worum es geht.
- Eine Hebammensprechstunde (insbesondere geeignet für Frauen in der Schwangerschaft, nach dem Wochenbett oder für Frauen, die keine aktuelle Hebammenbetreuung haben) findet Dienstags vormittags im Droste-Haus statt- immer nach Terminvergabe
- Derzeit ist für die Betreute die Erstellung eines Padlet in Arbeit, um auf Infos, Flyer, Videos themenorientiert digital zugreifen zu können. Über den Start der Nutzung wird informiert sobald es möglich ist.

Ambulante Geburt:

- Soll eine Geburt ambulant erfolgen, so ist dieses mit der Hebamme bereits in der Schwangerschaft abzusprechen, ob diese Betreuung so kurzfristig gewährleistet werden kann bzw. eine Vertretung vonnöten sein muss. Erfolgt keine Info vor der Geburt darüber, dass die Geburt im Gange ist, so kann *nicht* in jedem Falle ein Hausbesuch am gleichen Tag garantiert werden!
- Eine ambulante Geburt erfordert (je nach Geburtszeit) den zeitnahen Hausbesuch am Tag der Geburt; ansonsten kann die Hebamme eine qualitativ angemessene Betreuung von frisch Entbundenen nicht gewährleisten. Im Falle eines Geburtsbeginns ist die Hebamme per kurzer Nachricht zu informieren um einen möglichen Hausbesuch am gleichen Tag möglichst organisatorisch zu gewährleisten. (wichtig: Kurse der Hebamme finden meistens abends statt und dauern teilweise bis in den späten Abend hinein)

- Ebenso muss VOR der Geburt ein Kinderarzt/Kinderärztin in die Betreuung eingebunden sein. Um den Stoffwechselltest (Blutentnahme) durch die Hebamme abnehmen zu lassen, sollten dazu die Aufklärung sowie die medizinischen Unterlagen von der Kinderärztlichen Praxis oder des Krankenhauses vorbereitet werden, ansonsten kann das spezielle Teilscreening auf Mukoviszidose nicht erfolgen.
- Vor einer geplanten/anvisierten ambulanten Geburt sollte idealerweise ein Termin mit der Hebamme in der Schwangerschaft wahrgenommen werden um Details zu einer „ambulanten Geburt“ zu besprechen (*Hausbesuch*)

Wahlleistungen

Im Falle einer Inanspruchnahme werden die jeweiligen Leistungen von den Frauen unmittelbar im Anschluss an diese konkret „als erhalten“ unterschrieben. Eine Rechnungsstellung erfolgt nach Leistungserhalt über die AS AG.

„Akupunktur/Taping“

Als Wahlleistungen gelten Leistungen, die nicht Gegenstand des Vertrages über die Versorgungen mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V sind und über die keine Zusatzvereinbarung über meine Krankenkasse abgeschlossen wurde.

Folgende Wahlleistungen werden bei Bedarf vereinbart:

Akupunktur, geburtsvorbereitend, je Sitzung 18€ (derzeit ausschließlich im Droste-Haus)

Akupunktur, bei Beschwerden, je Sitzung 10 € (in Schwangerschaft und Wochenbett, wenn es explizit geplante „Akupunktur-Termine“ sind; Gebührenpunkt „Hilfe bei Beschwerden“ wird zusätzlich wegen vorhandener Beschwerden und Hilfestellung laut Gebührenverordnung abgerechnet)

Akupunktur, bei Beschwerden im regulären Wochenbetttermin, je Behandlung 5 € (- sofern es kein erhöhter Zeitaufwand ist)

Akupunktur, bei Beschwerden im Wochenbett, erhöhter Zeitaufwand zum regulären Hausbesuch (>30min) 10€

Taping, bei Beschwerden, je Tape-Anlage 10€

Die Hebammenrechnung ist innerhalb der Frist der Abrechnungsstelle zu bezahlen. Zur fristgerechten Zahlung ist die Betreute (zusammen mit ihrem Partner) verpflichtet, unabhängig von der Erstattung der Krankenversicherung bzw. der Beihilfe.

Kurse:

Derzeit stellt die Hebamme ein breites Kursangebot über das Droste-Haus in Verl dar – sowie auch am Klinikum in Gütersloh.

- Frühzeitiges Anmelden ist sinnvoll – da die Plätze zügig ausgebucht sind
- Es ist natürlich keine Pflicht an einem Geburtsvorbereitungskurs bzw. Rückbildungskurs der Hebamme teilzunehmen – auch andere Kolleginnen bieten Kurse an- jedoch ist es im Rahmen einer ganzheitlichen Betreuung wünschenswert.
- Aktuelle Termine unter www.hebamme-katjaschöler-verl.de
- Neuigkeiten zu Kursen u.ä. werden über den Whats-App-Status bekanntgegeben, zukünftig auch über Instagram (noch in Planung)

WICHTIG

- Im Falle von Hautveränderungen, Geburtsverletzungen, Hämatomen, Veränderungen der kindlichen Haut durch Saugglockengeburten, Hämangiomen, Sectio-Nähten etc. werden digitale Fotos für die Dokumentation erstellt! Diese Bilder werden selbstverständlich gemäß der Vorgaben gespeichert und in keinem anderen Kontext verwendet außer zur bildlichen Dokumentation.
- Im Falle einer Erkrankung in der Familie; z.B. auch von Geschwisterkindern wird die Hebamme vor dem Hausbesuch über Erkrankungen informiert. (insbesondere ansteckende Erkrankungen wie z.B. Hand-Mund-Fuß, Windpocken, Scharlach, Magen-Darm-Infektionen uvm.)
-DANKE-

Abwesenheiten (langfristig geplant)

Hebamme Katja Schöler – nachfolgend Hebamme genannt-

Lindenstraße 39-33415 Verl | 0172-4025549 | hebammekatja@gmx.net

Für den folgende/n befristeten Zeitraum/Zeiträume empfiehlt die Hebamme aufgrund von langfristig geplanter Abwesenheit eine Hebammenkollegin von der betreuten Frau SELBSTSTÄNDIG als Vertretungskollegin zu suchen und mit dieser eine eigenständige Behandlungsvereinbarung abzuschließen.

Die Hebamme übernimmt keine Verantwortung bzgl. Durchführung/Empfehlungen/Terminabsprachen der Vertretungshebamme.

Derzeit **keine Wochenbettbesuche** während der **SCHULFERIEN NRW !!!** (Kurse, Akupunktur und sogenannte planbare Hausbesuche wie Erstgespräche und Schwangerschaftstermine können ggf. nach Absprache eingeplant werden!

Herbstferien 12.10. - 27.10.2024

Weihnachten 24.12. - 05.01.2025

Ostern 17.04. - 21.04.2025

Sommer 05.07. – 06.08.2025

Im Rahmen von derzeit frühzeitig geplanten Betreuungen (häufig 8-9 Monate im Voraus) können selbstverständlich im Lauf der Betreuung weitere Abwesenheiten insbesondere auch an den Wochenenden entstehen (i.d.R. ist der Jahresurlaub früh geplant und nur kleinere Abwesenheiten kommen ggf. hinzu) Für einzelne Fortbildungstage werden keine frühzeitigen Ankündigungen getroffen; an diesen Tagen sind KinderärztInnen, GynäkologInnen sowie die Kliniken für besondere Anliegen/Probleme zuständig.

Wird keine Vertretung gesucht bzw. deren geplante Betreuung nicht in Anspruch genommen, ist das die eigene Entscheidung der betreuten Frau und spiegelt nicht in jedem Falle die Empfehlung der Hebamme wider.

Datenschutzerklärung

Hebamme Katja Schöler – nachfolgend Hebamme genannt-
Lindenstraße 39-33415 Verl | 0172-4025549 | hebammekatja@gmx.net

Art und Zweck der verarbeiteten Daten

Im Rahmen der Hebammentätigkeit werden personenbezogene Daten der Patientin wie auch der (geborenen/ungeborenen) Kinder von der Hebamme als verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet und genutzt. Neben Angaben zur Person und sozialem Status (Name, Adresse, Kostenträger etc.) gehören hierzu insbesondere die für die Behandlung notwendigen medizinischen Befunde. Ein Umgang mit diesen Daten erfolgt lediglich, soweit dies für Erbringung, Abrechnung, Dokumentation und Archivierung der Hebamme erforderlich ist. Die Hebamme erfüllt die Voraussetzungen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten des Art.9 Abs.3DSGVO.

Weitergabe der Daten

Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, wenn die Patientin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht, was in folgenden Konstellationen regelmäßig der Fall ist:

- Die Hebamme unterliegt auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen (z.B. Ärzten) der Schweigepflicht. Die medizinisch erforderlichen Daten wird die Hebamme jedoch mit diesen Personen austauschen, sofern die Patientin hiermit einverstanden ist oder eine Notsituation dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Patientin nicht ansprechbar und weitere Hilfe dringlich ist.
- Die Abrechnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere den Krankenkassen, erfolgt direkt diesen gegenüber, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder entsprechend §301a Abs.2 SGB V über eine externe Abrechnungsstelle.
- Bei Privatpatientinnen oder im Rahmen von Wahlleistungen erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber der Patientin, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder mit separat zu erklärender Einwilligung der Patientin über eine externe Abrechnungsstelle.
- Sofern Probeentnahmen (z.B. Blut) vorgenommen werden, führt die Hebamme die Untersuchung der Proben nicht selbst durch, sondern beauftragt damit im Namen der Patientin einen Laborarzt bzw. ein medizinisches Labor.

Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden zunächst so lange gespeichert, bis die Betreuung abgeschlossen und abgerechnet ist. Nach der Rechnungsstellung entstehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten aus dem Steuerrecht (§14b UstG). Danach müssen entsprechende Nachweise zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres. Nach §630fAbs.3BGB besteht eine Aufbewahrungspflicht für die Dokumentation der Hebammenversorgung von zehn Jahren. Gleiches ergibt sich regelmäßig auch aus der gültigen Hebammenberufsordnung, sofern dort nicht längere Fristen vorgesehen sind. Im Hinblick auf §199 abs.2 BGB ist die Hebamme berechtigt, die Dokumentation bis zu 30 Jahre aufzubewahren.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, und Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht auf Ihrer Seite ein recht auf Auskunft (Art.15 DSGVO), Berichtigung (Art 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie ggf. ein Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung (Art 21 DSGVO)

Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde

Sie haben gemäß Art.77 DSGVO die Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Landesdatenschutzbehörde zu erheben. In diesem Falle ist dies die zuständige Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW
Kavalleriestraße 2 – 4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/384 24-0
Telefax: 0211/384 24 -10
Email: poststelle@ldi.nrw.de
Website: <http://www.ldi.nrw.de>

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben. Mit dem Inhalt dieser Behandlungsvereinbarung und den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme bin ich einverstanden. Die Datenschutzbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen. Die Vertretungsvereinbarung ist bei Bedarf mit den nötigen Daten versehen und unterschrieben. Von allen Dokumenten habe ich eine Kopie einbehalten.

Änderungen dieser Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Die Behandlungsvereinbarung kann aufgrund von z.B. mangelndem Vertrauen, unbezahlten Privatrechnungen sowie wenn die Hebamme keine qualitativ korrekte Betreuung gewährleisten kann, weil die Selbstzahlerin Hausbesuche aufgrund einer Nichtübernahme der Privatversicherung verweigert gekündigt werden.

Sollte es zu einer schwerwiegenden oder länger andauernden Erkrankung der Hebamme kommen kann diese ebenso von diesem Vertrag zurücktreten ohne eine Vertretung zu organisieren.

Die Betreute darf von dieser Vereinbarung ebenso zurücktreten, informiert die Hebamme so zeitnah wie möglich- VOR der Geburt. Kurzfristiger Betreuungsausfall bedeutet voller Verdienstausschlag bei derzeitiger hoher Nachfrage nach Betreuung!

Krankenkasse/-versicherung	
IK (Kassennummer, links unten auf der Krankenkassenkarte zu finden, beginnend mit 10)	
Versichertennummer (beginnend mit einem Buchstaben)	
Karte gültig bis	

Ich habe die Behandlungsvereinbarung inkl. Abwesenheitserklärung, Datenschutzerklärung erhalten, zur Kenntnis genommen und trete mit der Hebamme in ein befristetes Betreuungsverhältnis. Die oben genannten Versichertendaten sind zum heutigen Zeitpunkt korrekt und aktuell.

(NAME und VORNAME in DRUCKSCHRIFT)

(Ort, Datum, Unterschrift)